

Christina Altemeier

# **Verantwortlichkeit des Vorstands für Kartellrechtsverstöße**

**Ein Beitrag zur Organhaftung  
und zur Organuntreue**

# Einleitung

## A. Einführung in das Thema

In vielen Unternehmen wird das Erwirtschaften von Gewinnen angesichts schwieriger Marktbedingungen, hohem Wettbewerbsdruck und drohender Wirtschaftskrisen zu einem Wettlauf. Es ist nicht länger eine langfristige, sondern eine schnelle Gewinnmaximierung gefragt. Daher besteht die Gefahr, dass Unternehmensvertreter und Mitarbeiter einen nicht mit dem geltenden Recht zu vereinbarenden Weg wählen, um den Gewinn des Unternehmens zu sichern und eigene Bonuszahlungen oder Gehaltserhöhungen zu verzeichnen.

Auch Aktiengesellschaften (AG) sind dadurch einem hohen finanziellen Risiko ausgesetzt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass die als AG organisierten Unternehmen eine große wirtschaftliche Bedeutung haben. Zwar scheint das Zahlenverhältnis eine andere Sprache zu sprechen, waren doch zum 01.01.2011 17.170 Unternehmen als AG und demgegenüber 1.044.466 Unternehmen als GmbH organisiert.<sup>1</sup> Auch ein Vergleich der Gesamtumsätze spricht für die GmbH. So lag der erwirtschaftete Gesamtumsatz aller Aktiengesellschaften in Deutschland im Jahr 2001 bei 832 Milliarden Euro<sup>2</sup>, auf Seiten der GmbH bei 1442,4 Milliarden Euro<sup>3</sup>. Die tatsächliche volkswirtschaftliche Bedeutung kann dieses Zahlenverhältnis jedoch nicht widerspiegeln. Denn bei dem Großteil der Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt es sich um kleinere Unternehmen, nur sechs der 100 größten deutschen Unternehmen haben die Rechtsform einer GmbH.<sup>4</sup> Dagegen sind 75 der 100 größten deutschen Unternehmen als AG organisiert.<sup>5</sup> Der AG wird enormes wirtschaftliches Potential und eine überragende Rolle im Wirtschaftsleben zugeschrieben.<sup>6</sup> Daher soll sich diese Arbeit einzig mit der Haftungssituation einer AG auseinandersetzen. Die GmbH muss dabei außen vor bleiben.

Gerade im kartellrechtlichen Bereich ist das Risiko einer Gesetzesverletzung sehr hoch, denn es stehen hohe Kartellgewinne in Aussicht. Scheint eine

---

1 Kornblum, GmbHR 2011, 692, 693.

2 Raiser/Veil, Kapitalgesellschaften, § 6 Rn. 5.

3 Raiser/Veil, Kapitalgesellschaften, § 6 Rn. 5.

4 Henn et al./Jannott/Hagemann, Hb. Aktienrecht, Kapitel 2 Rn. 19.

5 Henn et al./Jannott/Hagemann, Hb. Aktienrecht, Kapitel 2 Rn. 19.

6 Loock, Strafbarkeit, S.1; Raiser/Veil, Kapitalgesellschaften, § 6 Rn. 6 f.

Kartellabsprache unter Mitbewerbern auf den ersten Blick gewinnsteigernd, können sich solche Absprachen auf langfristige Sicht gesehen sehr negativ auf die AG und ihre Ertragssituation auswirken. Es drohen drastische Bußgelder des *Bundeskartellamts* auf nationaler Ebene, der *Europäischen Kommission* auf europäischer Ebene und weiterer Kartellbehörden bei international agierenden Unternehmen. Auch das Risiko hoher Schadensersatzforderungen der Kartellgeschädigten besteht.

Ein Kartellrechtsverstoß ist in zahlreichen Konstellationen mit und ohne aktive Beteiligung der Vorstandsmitglieder denkbar. Wird ein Verstoß in der AG aufgedeckt, so ist unabhängig von der aktiven Beteiligung dennoch in vielen Fällen erste Konsequenz die Abberufung und Entlassung des Verantwortlichen des jeweiligen Bereichs. Ein Blick in die Tagespresse zeigt: Führungspersonen stehen im Fokus der Öffentlichkeit, sei es wegen eigener Gesetzesverstöße und illegaler Geschäftspraktiken oder aber wegen einer Verantwortlichkeit für die entsprechenden Mitarbeiter. So musste bei der *ThyssenKrupp AG* ein Vorstandsmitglied nach Aufdeckung einer Kartellabsprache in seinem Verantwortungsbe- reich gehen, obwohl ihm selbst keine direkte Beteiligung am Kartellrechtsverstoß nachgewiesen werden konnte.<sup>7</sup> Auch der Vorstandsvorsitzende von *Siemens* hat ohne direkte Beteiligung die Konsequenzen aus dem Schmiergeldskandal gezogen und ist zurückgetreten.<sup>8</sup> Ebenso verabschiedete sich ein Vorstandsmitglied des Herstellers von Feuerwehrlöschfahrzeugen *Rosenbauer* nach 43 Jahren Unternehmenszugehörigkeit aus gesundheitlichen Gründen. Ihm wurde jedoch kurz zuvor die Teilnahme an Treffen für Preisabsprachen vorgeworfen.<sup>9</sup> Auch auf internationaler Ebene geraten Topmanager in den kartellrechtlichen Fokus. So bekannten sich im Jahr 2006 sieben koreanische Manager von *Samsung* zu illegalen Preisabsprachen und traten ihre Haftstrafe in den USA an.<sup>10</sup> Auch bei der polnischen *StraBag*-Tochter wurde im Jahr 2010 ein Vorstandsmitglied vorübergehend wegen Verdachts auf Kartellabsprachen festgenommen und befragt.<sup>11</sup>

Um speziell kartellrechtliche Haftungsszenarien zwischen AG und Vorstandsmitglied zu analysieren, muss eingehend zu der Frage Stellung genommen werden, inwiefern das einzelne Vorstandsmitglied für die eigene oder für die

---

7 *Handelsblatt*, 7.7.2011, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/koepfe/thyssen-krupp-feuert-vorstand-wegen-des-schienen-skandals/4366340.html?p4366340=all>.

8 *FAZ*, 23.4.2008, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/schmiergeldskandal-weiterer-siemens-vorstand-tritt-zurueck-1548661.html>.

9 Verfahren vor dem *Bundeskartellamt*, Entsch. v. 10.2.2011 – B12 – 11/09; *Industriemagazin*, 26.8.2011, [http://www.industriemagazin.net/home/artikel/Nach\\_Kartell\\_Vorwuergen/Rosenbauer\\_Vorstand\\_Wagner\\_nimmt\\_den\\_Hut/aid/7746?af=Stories.Ressort](http://www.industriemagazin.net/home/artikel/Nach_Kartell_Vorwuergen/Rosenbauer_Vorstand_Wagner_nimmt_den_Hut/aid/7746?af=Stories.Ressort).

10 *Janssen*, in: Wecker/van Laak, Compliance in der Unternehmerpraxis, S. 206.

11 *Der Börsianer*, 2.7.2010, <http://www.derboersianer.com/maerkte/oesterreich/single/details/strabag-weist-kartell-vorwrfe-gegen-polnische-tochter-zurck231384.html>

kartellrechtswidrige Handlung eines Mitarbeiters eintreten muss. Schwerpunktmäßig sind zwei Bereiche der Vorstandshaftung zu untersuchen: die aktienrechtliche Regresshaftung gemäß § 93 II AktG sowie eine mögliche Untreuestrafbarkeit gemäß § 266 StGB.

In der Vergangenheit wurden einige Regressfälle bekannt. So wurden im Rahmen des Schmiergeldskandals bei *Siemens* insgesamt elf ehemalige Vorstandsmitglieder von der AG in Regress genommen.<sup>12</sup> Auch *ThyssenKrupp* lässt im Zuge der Kostenüberschreitung bei dem Bau eines Stahlwerks in Brasilien Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden prüfen.<sup>13</sup> Nach der für Regressansprüche der AG gegen ein Vorstandsmitglied grundlegenden *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung des *BGH* trifft den Aufsichtsrat zwar die grundsätzliche Pflicht, den Regressanspruch zu prüfen und bei entsprechendem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen diesen auch geltend zu machen.<sup>14</sup> In vielen Fällen wirkt sich jedoch die persönliche Bindung zwischen Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern hinderlich auf die Bereitschaft zur Anspruchsdurchsetzung aus.<sup>15</sup> Vielfach sieht der Aufsichtsrat daher von der Regressnahme ab. Desweiteren wird in zahlreichen Fällen vor der Durchführung einer Regressnahme ein Vergleich mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geschlossen. Diese Vergleichssummen geraten nur selten an die Öffentlichkeit. Nichtsdestotrotz besteht das Risiko der Regressnahme, dessen sich die Vorstandsmitglieder bewusst sein müssen. Durch die Aktionärsklage in § 147 AktG können auch Aktionäre die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder erzwingen oder aber bei entsprechenden Aktienanteilen gemäß § 148 I AktG beim Gericht beantragen, im eigenen Namen gegen Vorstandsmitglieder vorgehen zu können.

Neben einer aktienrechtlichen Regressnahme kommt auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds in Betracht. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt mit Ausnahme des § 298 StGB, der wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen unter Strafe stellt, zwar keinen Straftatbestand im kartellrechtlichen Bereich. Es ist jedoch an eine Untreuestrafbarkeit des Vorstandsmitglieds gemäß § 266 StGB zu denken. Die Diskussion um eine mögliche Untreue von Personen in Führungspositionen ist im Laufe der Zeit zum Alltag geworden. So listet nicht nur die Suchmaschine Google für die Suchbe-

---

12 *FAZ*, 28.8.2009, [http://www.focus.de/finanzen/news/kriminalitaet-ehemalige-siemens-vorstaende-wollen-zahlen\\_aid\\_430545.html](http://www.focus.de/finanzen/news/kriminalitaet-ehemalige-siemens-vorstaende-wollen-zahlen_aid_430545.html).

13 *Handelsblatt*, 20.12.2011, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/schadenersatzansprueche-thyssen-krupp-geht-gegen-ex-chef-schulz-vor/5979850.html>.

14 *BGH*, Urt. v. 21.4.1997, Juris, Rn. 14 – II ZR 175/95 = BGHZ 135, 244, 252.

15 Vgl. *Bayer*, in: Bitter et al., FS K. Schmidt, S. 85, 99.

griffe „Vorstand Untreue“ 352.000 Ergebnisse.<sup>16</sup> Auch Lokalzeitungen berichten immer regelmäßiger über aktuelle Fälle<sup>17</sup>, was bis vor einigen Jahren noch den überregionalen Zeitungen vorbehalten war. Aktuelle Wirtschaftsstrafverfahren zeigen die Aktualität der Untreue. Ende Dezember 2011 hat die Hamburger Staatsanwaltschaft sämtliche ehemalige Vorstandsmitglieder der *HSH Nordbank* wegen des Verdachts auf Untreue angeklagt.<sup>18</sup> Desweiteren seien die schwarzen Kassen bei *Siemens*<sup>19</sup>, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Vorstände der *KfW Bankengruppe* im Zuge der Pleite von *Lehman Brothers*<sup>20</sup> sowie Ermittlungen gegen Vorstandsmitglieder des inzwischen insolventen *Arcandor*-Konzerns<sup>21</sup> erwähnt.

## B. Darstellung der Problemkreise

Hauptanknüpfungspunkt für die Haftung eines Vorstandsmitglieds ist wie oben schon aufgezeigt auf zivilrechtlicher Ebene die aktienrechtliche Regresshaftung des Vorstandsmitglieds gegenüber der AG gemäß § 93 II AktG und auf strafrechtlicher Ebene eine mögliche Untreuestrafbarkeit des Vorstandsmitglieds gemäß § 266 StGB. Mit Pflichtverletzung und Schaden setzen § 93 II AktG und § 266 StGB zwei parallele Tatbestandsvoraussetzungen voraus, sodass ein intradisziplinärer Ansatz verfolgt werden kann.

---

16 <http://www.google.de>.

17 Bericht der *WAZ* über den Schmiergeldprozess bei *Siemens*, 12.4.2010, <http://www.derwesten.de/nachrichten/wirtschaft-und-finanzen/Ex-Siemens-Manager-kommt-wohl-mit-Bewaeahrung-davon-id3471953.html>; Bericht der *HAZ* über Untreueverdacht bei der *HSH Nordbank*, 14.1.2012, <http://www.haz.de/Nachrichten/Wirtschaft/Deutschland-Welt/Ex-HSH-Vorstand-wird-wegen-Untreue-und-Bilanzfaelschung-angeklagt>.

18 *FAZ*, 1.1.2012, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/vorwurf-der-untreue-anklage-gegen-fruehere-vorstaende-der-hsh-nordbank-11587587.html>.

19 *Süddeutsche*, 2.4.2008, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/korruptionsskandal-bei-siemens-staatsanwaelte-waschen-pierer-rein-1.279149>.

20 *FAZ*, 7.9.2010, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/nach-lehman-pleite-untreue-ermittlungen-gegen-kfw-eingestellt-11038143.html>.

21 *FAZ*, 4.10.2009, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/ermittlungen-ausgeweitet-staatsanwaltschaft-stellt-arcandor-daten-sicher-1870173.html>; *ZEIT*, 7.10.2010, <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2010-10/middelhoff-razzia-korruption>.

## I. Pflichtverletzung

Zur Bestimmung sowohl einer Pflichtverletzung nach § 93 II AktG als auch einer untreuerelevanten Pflichtverletzung nach § 266 StGB sind vier kartellrechtlich risikobehaftete Konstellationen zu untersuchen. Neben dem aktiven Kartellrechtsverstoß eines Vorstandsmitglieds ist an eine Verletzung der Überwachungspflicht durch unzureichende Überwachungsmaßnahmen zu denken, wenn ein Angestellter einen Kartellrechtsverstoß begangen hat. Es stellt sich außerdem die Frage, inwiefern ein Vorstandsmitglied seine Pflichten verletzt, wenn es einen Kartellrechtsverstoß eines Angestellten zwar aufgedeckt, diesen jedoch abstellt. Als weiterer Anknüpfungspunkt lässt sich die Kronzeugenregelung auf nationaler und europäischer Ebene heranziehen. Unternehmen, die mit der Behörde kooperieren, können in den Genuss einer kompletten Bußgeldfreiheit oder einer teilweisen Bußgeldminderung kommen. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder bezüglich der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung sind noch weitestgehend ungeklärt. Diesbezüglich soll die Frage nach einer Verletzung der allgemeinen Schadensabwendungsspflicht durch Nichtinanspruchnahme der Kronzeugenregelung beantwortet werden.

## II. Schaden

Auf Schadensebene stellt sich aus zivilrechtlicher und strafrechtlicher Perspektive die Frage, inwiefern die AG durch die Handlung oder die unterlassene Handlung des Vorstandsmitglieds eine Vermögensseinbuße erlitten hat. Bei Aufdeckung eines Kartellrechtsverstoßes drohen in erster Linie hohe Bußgelder von Seiten des *Bundeskartellamts* und der *Europäischen Kommission*. Aufgrund der angestrebten Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung von Seiten der Behörden stellen aber auch private Schadensersatzforderungen der Kartellgeschädigten ein großes Risiko für das Unternehmen dar. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass dem Unternehmen nicht nur Risiken drohen, sondern es durch den Kartellrechtsverstoß auch Gewinne erwirtschaften kann. Die Frage nach einer Berücksichtigung von Kartellgewinnen führt im Zivilrecht zu dem Problem der Vorteilsausgleichung. Sollen die Kartellgewinne auf den Regressanspruch der AG gegen das Vorstandsmitglied angerechnet werden oder stellt diese Vorteilsausgleichung einen Wertungswiderspruch zu den Zielen des Kartellrechts dar? Die verschiedenen Positionen von AG und Vorstandsmitglied müssen vor dem Hintergrund des primären Zwecks des Schadensersatzes sowie des Kartellrechts beleuchtet werden, um eine angemessene Lösung zu finden.

Auch auf strafrechtlicher Ebene stellt sich die Frage nach einer Berücksichtigung von Kartellgewinnen im Rahmen der Bewertung eines untreuerelevanten Vermögensnachteils. Parallel zur Vorteilsausgleichung im Zivilrecht ist dazu im Strafrecht die Rechtsfigur der Kompensation anerkannt. In diesem Bereich hat die Rechtsprechung eine weitreichende Entwicklung durchgemacht, die es zu untersuchen gilt. Ebenso ist ein eindeutiger Schadensbegriff für den Bereich der Untreue herauszuarbeiten, um eine Kompensation bewerten zu können.

### III. Intradisziplinärer Vergleich

Wie aber stehen sich nach Untersuchung der einzelnen Rechtsgebiete Pflichtverletzung und Schaden auf zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene gegenüber? Im Rahmen eines intradisziplinären Vergleichs der jeweiligen Haftungsmaßstäbe sollen Parallelen und Unterschiede herausgestellt werden. Dabei ist von großer Bedeutung, welche Funktionen dem jeweiligen Rechtsgebiet zugewiesen werden. Bei einem Gleichlauf der Funktionen scheint eine Grenze zwischen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Haftungsmaßstab nicht aufrechterhalten werden zu können. Dennoch ist ein kritischer Blick auf eine mögliche Annäherung der Rechtsgebiete zu werfen. Eine solche läge zwar ganz im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung, jedoch verwischen somit auch notwendige Grenzen, die für die Rechtssicherheit unverzichtbar sind. Das zeigt sich insbesondere bei der Frage nach der Art des Schadensbegriffs. Das Zivilrecht adaptiert mit der normativen Sichtweise andere Maßstäbe als das Strafrecht, welches einen Schaden anhand von wirtschaftlichen Kriterien bestimmt.

### IV. Compliance

Die oben genannten Aspekte können in Anknüpfung an den Oberbegriff dieser Arbeit einen Beitrag zur aktuellen Compliance-Diskussion liefern. Es gibt eine Vielzahl typischer Compliance-Verstöße. Kartellabsprachen stellen das am häufigsten genannte Beispiel dar. So bildet das Kartellrecht auch in vielen Unternehmen den Schwerpunkt der Compliance-Anstrengungen.<sup>22</sup> Im Vergleich zu den bisherigen Schwerpunkten der vorliegenden Arbeit setzen Compliance-Be-

---

22 *ThyssenKrupp* beispielsweise hat sein Compliance-Programm auf Kartellverstöße und Korruption zugeschnitten. Im Compliance-Commitment macht der Vorstand deutlich, dass Kartellverstöße kein Mittel zur Auftragserrlangung sind, sondern eine Bedrohung der Unternehmenserfolge darstellen, vgl. *ThyssenKrupp*, Compliance-Commitment, <http://www.thyssenkrupp.com/de/konzern/commitment.html>.

mühungen zeitlich an einem anderen Punkt an. Im Rahmen der Frage nach einer möglichen Vorstandshaftung wird ein Kartellrechtsverstoß vorausgesetzt. Geht man jedoch einen Schritt zurück, stellt sich die Situation anders dar. Der Kartellrechtsverstoß ist noch nicht begangen, es besteht jedoch jederzeit ein diesbezügliches Risiko. An dieser Stelle greift Compliance ein. Was aber kann Compliance tatsächlich gegen Kartellverstöße auf Vorstandsebene tun? Hier ist die Überwachung durch den Aufsichtsrat gefragt. Die Pflichten der beiden Organe sollen verbildlicht werden, um so eine optimale Kombination der Tätigkeit beider Organe im Interesse der AG herauszuarbeiten.

### **C. Begrenzung der Untersuchung**

Wird im Unternehmen ein Kartellrechtsverstoß aufgedeckt, muss dafür ein Verantwortlicher gefunden und zur Rechenschaft gezogen werden. Dabei wird sich diese Arbeit auf die Verantwortlichkeit der Vorstandsebene einer AG für eine pflichtwidrige Handlung im kartellrechtlichen Bereich konzentrieren. Kartellverstöße von Mitarbeitern kommen nur indirekt im Rahmen einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds zur Sprache. Im Rahmen der Haftung eines Vorstandsmitglieds werden zwei entscheidende Schwerpunkte gesetzt: Erstens ist eine Regresshaftung des Vorstandsmitglieds im Innenverhältnis gemäß § 93 II AktG zu beleuchten. Zweitens wird eine mögliche Untreuestrafbarkeit gemäß § 266 StGB untersucht. Dabei bleibt eine mögliche Außenhaftung des Vorstandsmitglieds gegenüber geschädigten Dritten ebenso wie eine Betrugsstrafbarkeit nach § 263 StGB außen vor.

Da Kartelle in zahlreichen Konstellationen vorliegen können, ist eine Schwerpunktsetzung unumgänglich. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf sogenannte Hardcore-Kartelle<sup>23</sup>, da gerade von diesen Kartellen eine existenzielle Gefahr für das Unternehmen ausgeht. Ebenso soll der Untersuchungsgegenstand auf unternehmensinterne Kartellverstöße begrenzt werden. Das Risiko der Haftung der Muttergesellschaft für den Kartellrechtsverstoß einer Tochtergesellschaft sei an entsprechender Stelle kurz erwähnt, kann dann jedoch außer Betracht bleiben. Zuletzt sind internationale Konsequenzen eines Kartellrechtsverstoßes auszuschließen. Der Untersuchungsgegenstand ist beschränkt auf die nationale und europäische Ebene.

---

23 Zum Begriff des Hardcore-Kartells siehe unten, Kapitel 1, A.



## **D. Gang der Darstellung**

Die Arbeit lässt sich in die folgenden Bereiche gliedern: Nach einem einführenden Kapitel mit Begriffserklärungen und der Darstellung wesentlicher haftungsrelevanter Folgen eines Kartellrechtsverstoßes (Kapitel 1), wird auf zivilrechtlicher Seite im Rahmen der Regresshaftung des Vorstandsmitglieds gegenüber der AG zunächst auf eine Pflichtverletzung gemäß § 93 II AktG einzugehen sein (Kapitel 2, A, B, C). Spiegelbildlich dazu folgt die Untersuchung einer möglichen Untreuestrafbarkeit ebenfalls auf der Ebene der Pflichtverletzung gemäß § 266 StGB (Kapitel 2, D). Nach Beleuchtung der einzelnen rechtsgebietspezifischen Problemkreise wird ein intradisziplinärer Vergleich gezogen. Zivilrechtliche und strafrechtliche Bewertungsmaßstäbe der Pflichtverletzung sind einander gegenüberzustellen, Parallelen sind zu beschreiben sowie Differenzen aufzudecken und zu begründen (Kapitel 2, E). Daran anschließend soll auf zivilrechtlicher Ebene ein möglicher Schaden gemäß § 93 II AktG geprüft werden (Kapitel 3, A, B, C), ebenso wie ein untreuerelevanter Vermögensnachteil auf strafrechtlicher Ebene (Kapitel 3, D, E, F, G). Parallel zur Frage nach der Pflichtverletzung in beiden Rechtsgebieten schließt sich auch im Rahmen der Bewertung eines möglichen Schadens ein intradisziplinärer Vergleich von Zivilrecht und Strafrecht an (Kapitel 3, H). Um den Bogen zur Compliance zu spannen, ist in einem letzten Kapitel nach den Möglichkeiten eines Compliance-Systems zu fragen, Kartellverstöße auf Vorstandsebene zu verhindern. Hierbei soll die Untersuchung des Verhältnisses von Vorstand und Aufsichtsrat im Mittelpunkt stehen (Kapitel 4).